

Rechts entstammenden Prinzips der Ersitzung eingeschränkt³². Dieses unter Kaiser Justinian aus der Verschmelzung der auf Italien beschränkten *usucapio* mit der provinziäl-römischen *longi temporis praescriptio* entstandene Rechtsinstitut zur Sicherung des Eigentums gegen Ansprüche Dritter, das durch Aufnahme der gewohnheitsrechtlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren zu einer außerordentlichen Ersitzung (*longissimi temporis praescriptio*) weitergebildet worden war³³, fand seit der Völkerwanderungszeit auch im germanischen Bereich Verbreitung. Die Tatsache, daß hier auf das im Codex Justinians überlieferte Prinzip der Ersitzung zurückgegriffen wurde, läßt erkennen, welche Bedeutung römisch-rechtliche Vorstellungen bereits in der Rechtspraxis des ausgehenden 11. Jahrhunderts erlangt hatten. In der Vergangenheit zu Lasten der Bürger verschärfte markgräfliche Rechte sollten auf jene Norm zurückgeführt werden, die vor der Zeit des Markgrafen Bonifaz von Tuszien-Canossa († 1052) Gültigkeit hatte³⁴. Dadurch sollte dem bisherigen Gewohnheitsrecht wieder Geltung verschafft werden. Desgleichen sollten die früher mit den Markgrafen oder anderen Gewalten getroffenen Sicherheitsvereinbarungen (*securitates*) Bestand haben³⁵. Als weitere Maßnahme zur Förderung der Autonomie der aufstrebenden Kommune wurde die Amtstätigkeit des langobardischen Richters in Lucca auf die Zeiten der Anwesenheit des Königs, seines Sohnes oder des königlichen Kanzlers beschränkt³⁶.

32) Ebda. S. 438 Z. 25-26: *si aliquis predictorum civium predium vel aliquam trecennem possessionem tenuerit et si auctorem vel datorem habuerit, per pugnam aut per duellum non fatigetur.*

33) So im allgemeinen Verjährungsgesetz Theodosius' II. von 424 (Cod. Theod. 4, 14, 1 = C. 7, 39, 3), das sich besonders in den Provinzen des Westens allgemeiner Anerkennung erfreute. Vgl. Ernst LEVY, *West Roman Vulgar Law* (1951) S. 176 ff.; Max KASER, *Das römische Privatrecht* 2 (1975) S. 285 ff.

34) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 29-30: *Consuetudines ... perversas a tempore Bonifatii marchionis duriter eisdem hominibus impositas omnino interdiciamus.* Über Bonifaz vgl. Hans Hubert ANTON, *Bonifaz von Canossa, Markgraf von Tuszien, und die Italienpolitik der frühen Salier*, HZ 214 (1972) S. 529-556. Zur Haltung der markgräflichen Familie gegenüber den toskanischen Städten jetzt auch Elke GOEZ, *Beatrix von Canossa und Tuszien* (VuF Sonderbd. 41, 1995) S. 60 f., die deutlich macht, daß der auf die Städte ausgeübte Druck letztlich aus der mangels nennenswerten Allodialbesitzes in dieser Region außerordentlich labilen machtpolitischen Stellung der Canusiner resultierte.

35) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 30-32.

36) Ebda. S. 438 Z. 32-34: *(concedimus) ut Longobardicus iudex iudicium in iam dicta civitate vel in burgo aut placitum non exerceat, nisi nostra aut filii nostri regni presente persona vel etiam cancellarii nostri.* Zur Wertung als Ausdruck eines